

Arge Märkischer Kreis
-Dienststellen im MK-
Friedrichstr. 59/61

58636 Iserlohn

Amt:	Sozialamt 58762 Altena • Bismarckstraße 17
Auskunft erteilt:	Frau Laqua
Zimmer:	224
Durchwahl:	966-7122
e-mail:	mllaqua@maerkischer-kreis.de
Datum:	27. November 2006
Internet:	www.maerkischer-kreis.de
Telefon:	(02352) 966-60
Telefax:	(02352) 966-7165
Sprechzeiten:	montags-freitags 8.30-12.00 Uhr donnerstags zusätzlich 13.30-15.30 Uhr

Aktenzeichen: 500-50-11 SGB II

(Bei Fragen und Antworten immer angeben)

Rundschreiben SGB II Nr.: 09 / 2006

Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten der Unterkunft gem. § 22 Abs. 7 SGB II ab dem 01.01.2007

Gemäß Artikel 16 Abs. 4 des Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende tritt zum 01.01.2007 Absatz 7 zu § 22 SGB II in Kraft. Danach kann Empfängern von Bundesausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder Empfängern von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder Ausbildungsgeld nach dem SGB III ein Zuschuss zu ihren ungedeckten angemessenen Kosten der Unterkunft gewährt werden. Dies gilt allerdings nicht, sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Voraussetzung für die Übernahme der Kosten der Unterkunft bei der Anmietung einer Wohnung nach § 22 Abs. 2a SGB II nicht erfüllen bzw. in der Absicht umgezogen sind, die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen herbeizuführen und daher die Übernahme der Kosten der Unterkunft grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist, dass

1. die Auszubildenden nach § 7 Abs. 5 SGB II von den Leistungen nach dem SGB II grundsätzlich ausgeschlossen sind (s.a. Punkt 6.4 der Hinweise der BA) und
2. keine Ausnahme von der Anwendung des § 7 Abs. 5 nach Absatz 6 gegeben ist (Abs. 6: Abs. 5 findet keine Anwendung, wenn die Person keine Leistungen nach BAföG/SGB III erhält, weil sie bei den Eltern wohnt (z.B. Schüler Klasse 11 Gymnasium) oder der Anspruch beträgt maximal 192,00 €).

3. Daneben müssen die Auszubildenden die Leistungen nach dem BAföG oder BAB nach dem SGB III tatsächlich erhalten.

Hier reicht ein grundsätzlicher Anspruch nicht aus. Sofern ein grundsätzlicher Anspruch besteht, jedoch aus anderen Gründen (z.B. Abbruch der ersten Ausbildung ohne wichtigen Grund, Überschreitung der Altersgrenze) keine Bewilligung erfolgt, kann bei atypischen Lebenssachverhalten ggfls. nach § 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II das Vorliegen eines Härtefalls geprüft werden. Ein Zuschuss nach § 22 Abs. 7 SGB II ist in diesen Fällen nicht möglich.

Wenn der Antrag auf einen Zuschuss zu den Kosten der Unterkunft rechtzeitig gestellt wurde, ist bei einer rückwirkenden Bewilligung des BAföG/der BAB der Anspruchsbeginn, nicht der Zahlungsbeginn des BAföG/der BAB für die Gewährung des Zuschusses nach § 22 Abs. 7 SGB II maßgeblich. Längere Bearbeitungszeiten sollen damit nicht zu Lasten des Antragstellers gehen. Die Bedingung, dass der Antragsteller BAföG/BAB tatsächlich erhalten muss, bezieht sich somit auf den Auszahlungsanspruch und nicht auf den tatsächlichen Geldfluss.

4. Weiterhin muss sich die Ausbildungsförderung nach §§ 65 Abs. 1, 66 Abs. 3, 101 Abs. 3, 105 Abs. 1 Nr. 1, 105 Abs. 1 Nr. 4, 106 Abs. 1 Nr. 2 SGB III oder §§ 12 Abs. 1 Nr. 2, 12 Abs. 2 und 3, 13 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 BAföG bemessen, d.h. der Anspruch (nicht der Auszahlungsbetrag) muss mindestens 310,00 Euro betragen.

Im Einzelnen sind dies z.B. Auszubildende, die

- BAB nach dem SGB III beziehen und im eigenen Haushalt wohnen, bei denen die BAB aber die Kosten der Unterkunft und Heizung nicht ausreichend berücksichtigt,
- BAföG als Schüler beziehen und die Anwendung von § 7 Abs. 5 SGB II nicht durch Abs. 6 SGB II ausgeschlossen ist,
- BAföG als Studierende im Haushalt der Eltern beziehen und Kosten der Unterkunft und Heizung beisteuern müssen, weil die Eltern den auf das studierende Kind entfallenden Wohnkostenanteil nicht tragen können, insbesondere wenn sie selbst hilfebedürftig sind und daher einen Teil der Wohnkosten nicht erstattet bekommen.
Studenten außerhalb des Elternhauses erhalten keinen Zuschuss nach § 22 Abs. 7 SGB II, da sich deren Bedarf nach § 13 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2 BAföG bemisst.
- Ausbildungsgeld nach dem SGB III beziehen, unerheblich ob sie im Haushalt der Eltern leben oder anderweitig untergebracht sind. Dazu zählt nicht das Ausbildungsgeld nach § 107 SGB III (67,00 Euro), welches bei Maßnahmen in Werkstätten für behinderte Menschen gezahlt wird.

Der Zusatzbetrag für die Kosten der Unterkunft nach § 12 Abs. 3 oder § 13 Abs. 2 Nr. 1 BAföG in Höhe von bis zu 64,00 Euro bzw. 44,00 Euro erhöht lediglich den BAföG-Bedarf. Er ist daher nicht direkt von den Kosten der Unterkunft abzusetzen.

Die Höhe des Zuschusses ist maximal auf den Bedarf bzw. auf die angemessenen Kosten der Unterkunft beschränkt, z.B.

Bedarf	
Regelleistung	345,00 €
abzgl. Einkommen (zur Vereinfachung hier unbereinigt)	
BAföG einschl. KdU-Pauschale von 64,00 €	- 412,00 €
Überschuss	67,00 €
KdU	200,00 €
abzgl. EK-Überschuss	- 67,00 €
Zuschuss nach § 22 Abs. 7 SGB II	133,00 €

Bedarf	
Regelleistung	345,00 €
Mehrbedarf	25,56 €
abzgl. Einkommen (zur Vereinfachung hier unbereinigt)	
BAföG einschl. KdU-Pauschale von 44,00 €	- 354,00 €
ungedeckter Bedarf	16,56 €
KdU	200,00 €
Zuschuss nach § 22 Abs. 7 SGB II	200,00 €

Sofern in dem Zeitraum, in welchem der Anspruch auf einen Zuschuss nach § 22 Abs. 7 SGB II besteht, Heiz- oder Nebenkostenabrechnungen vorgelegt werden, sind diese ebenfalls dem Bedarf an Kosten der Unterkunft zuzuordnen. Zu der Frage der Abrechnung verweise ich auf mein Rundschreiben Nr. 07/2006 vom 07.09.2006.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrag

gez.

Riecke